

Stellungnahme des Vorstands der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes (1. ÄndVO DVO-JuSchG)

Gemäß § 62 Absatz 2 i.V.m. § 47 Absatz 3 i.V.m. Absatz 1 GGO Verbändebeteiligung nimmt die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) Stellung zum Referentenentwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes (1. ÄndVO DVO-JuSchG).

Das anvisierte Ziel, die Arbeit der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien zu modernisieren, wurde bereits mit der Novellierung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) im Mai 2021 gesetzlich verankert. Die nunmehr notwendigen Anpassungen verdeutlichen die erweiterten Kompetenzen und Aufgaben im Kinder- und Jugendmedienschutz und dienen gleichzeitig der Verwaltungsvereinfachung.

Die redaktionellen Überarbeitungen z.B. bei der Namensänderung (Umbenennung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien – BPjM) sind daher notwendig und nachvollziehbar. Auch die Verkürzung der Bezeichnung »Liste der jugendgefährdenden Medien« auf den Begriff »Liste« wird im Zusammenhang einer sprachlichen Vereinfachung unterstützt. Die darüberhinausgehenden Änderungen bzw. Anpassungen befürwortet die BAJ. Insgesamt führen die neuen sprachlichen Formulierungen bzw. Begrifflichkeiten und die Rechtsbereinigung zu mehr Verständlichkeit und einer Verschlankung des Gesetzestextes, was generell begrüßenswert ist.

§ 2 Beginn des Verfahrens

Die Tatsache, dass bei Anträgen für Telemedien nur noch ein elektronischer Verweis (URL) zu der verfahrensgegenständlichen Webseite dem Antrag beigelegt werden muss, ist mit Blick auf den schnell wechselnden Content von Internetangeboten schlüssig.

§ 4 Beteiligte, Anregende

§ 7 Absatz 2 Verhandlungsgrundsätze und

§ 8 Absatz 2 Durchführung der Verhandlung

Die Konstituierung von Anhörungsrechten für anregungsberechtigte Institutionen im Rahmen eines Verfahrens bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien dient nach Ansicht der BAJ einer umfassenderen Diskussion und Meinungsbildung der Beisitzerinnen und Beisitzer.

Als Organisation, die bereits bisher von ihrem Recht auf Anregung einer Indizierung Gebrauch gemacht hat, begrüßen wir ausdrücklich die Erweiterung des § 4 um eine Legaldefinition der Anregenden. Inwieweit die BAJ zukünftig von dem Anhörungsrecht gemäß § 7 Absatz 2 und in § 8 Absatz 2 Gebrauch macht, wird im jeweiligen Einzelfall entschieden.

§ 8a Durchführung der Verhandlung unter Nutzung von Bild- und Tonübertragungstechnik

Die Einführung der Möglichkeit nach § 8a (neu) zukünftig Prüfungssitzungen der Prüfstelle (im 12er-Gremium und im 3er-Gremium) teilweise digital bzw. hybrid durchzuführen und damit einzelnen Beteiligten, Beisitzerinnen und Beisitzern und weiteren Anwesenden das Mitwirken an der Sitzung durch Bild- und Tonübertragungstechnik zu gestatten, wird mit Blick auf die vergangenen zwei Jahre ebenfalls befürwortet. Dies sollte jedoch eher die Ausnahme sein, da für die BAJ gerade der direkte Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten gesellschaftlichen Gruppierungen einen hohen Stellenwert für die Entscheidungen hat.

§ 9 Beratung, Abstimmung, Entscheidung, Zustellung

Auch die Tatsache, dass zukünftig Berichterstatterinnen und Berichterstatter die anstehenden Entscheidungen aufbereiten, in den Sach- und Streitstand einführen und damit die Arbeit des Vorsitzenden erleichtern und begleiten (vergleichbar den Prüfungssitzungen der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle) erscheint sinnvoll und praktikabel. Ebenso wie die damit verbundene Anwesenheit der jeweiligen Berichterstatterinnen und Berichterstatter bei den Beratungen und Abstimmung der Prüfungssitzungen.

Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (BAJ)
Mühlendamm 3 • 10178 Berlin • www.bag-jugendschutz.de
Berlin, 27. Juli 2022